

Schutzkonzept für Gemeindeversammlung vom 3. November 2020 im Gemeindesaal Churwalden (Stand 29.10.2020)

Vorbemerkung

Gestützt auf Art. 4ff der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 29.10.2020) ist für die Gemeindeversammlungen ein Schutzkonzept zu erstellen. Gemäss Art. 6c unterliegen Gemeindeversammlungen keiner Personenzahlbeschränkung.

A) Allgemeines

1. Gestützt auf Art. 3b gilt für die Gemeindeversammlung eine generelle Maskentragpflicht. Davon ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
2. Auf Wunsch werden den Teilnehmenden vor Ort unentgeltlich Schutzmasken zur Verfügung gestellt.
3. Besonders gefährdeten Personen wird empfohlen, nicht an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.
4. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.
5. Von allen teilnehmenden Personen werden die Kontaktdaten (Name, Vorname, Wohnort, Tel.Nr.) aufgenommen. Diese Daten werden ausschliesslich für ein allenfalls durchzuführendes Contact-Tracing im Falle eines bestätigten Infektionsfalles verwendet. Die Stimmberechtigten werden gebeten, bereits vorgängig ihre Telefonnummer auf dem Stimmrechtsausweis zu vermerken. Die Kontaktdaten dürfen zu keinen anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Gemeindeversammlung aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet werden.
6. Gäste sind zugelassen. Bei allfälligem Platzmangel können Gäste jedoch von der Versammlung ausgeschlossen werden.
7. Es stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung und es werden verschliessbare Abfalleimer aufgestellt.
8. Auf die Durchführung eines Apéros wird verzichtet.
9. Die Eckpunkte des voraussichtlichen Schutzkonzeptes wurden den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit dem Versand der fristgerechten persönlichen Einladung bereits mitgeteilt. Die Aufnahme der nachträglich erlassenen generellen Maskenpflicht durch Bund und Kanton in das Schutzkonzept wurden im Nachgang zur persönlichen Einladung in den offiziellen Publikationsorganen sowie dem generellen kommunalen Informationsschreiben vom 29.10.2020 der Stimmbürgerschaft bekannt gemacht.

B) Einrichtung der Lokalitäten

10. Beim Haupteingang und im Gemeindesaal werden die aktuellen Info- und Maskenpflichtplakate des BAG angebracht. Diese werden auch bis zum Versammlungsbeginn auf der Grossleinwand des Gemeindesaales aufgeschaltet.
11. Desinfektionsmittel, Schutzmasken stehen beim Erstempfang und bei der Eingangskontrolle zur Verfügung. Beim Empfang und bei der Eingangskontrolle werden verschliessbare Abfalleimer aufgestellt.

12. Der Saal wird mit einer Theaterbestuhlung und einem Mittelgang mit einer Breite von mindestens 1.5 m eingerichtet. Die hintersten zwei Reihen werden für Gäste reserviert. Die vorderste Sitzreihe wird für das Empfangspersonal der Gemeinde sowie Fachreferenten reserviert.
13. Für Wortmeldungen aus der Stimmbürgerschaft wird im Mittelgang ein zentrales und festes Mikrofon installiert. Der Abstand zu den Sitzplätzen beträgt mind. 1.5 m. Wortmeldungen haben ausschliesslich über dieses zentrale Mikrofon zu erfolgen.
14. Zwischen der vordersten Sitzreihe und dem Vorstandstisch ist ein Abstand von mindestens 1.5 m einzuhalten. Am Vorstandstisch wird an zentraler Stelle das Rednerpult mit Mikrofon installiert. Innerhalb eines Abstandes von 1.5 m zum Rednerpult werden keine Sitzplätze angebracht.
15. Der Tisch für den Gemeindeschreiber resp. Aktuar wird hinter dem Vorstandstisch platziert.

C) Durchführung der Gemeindeversammlung

16. Der Gemeindesaal wird vor dem Einlass der Stimmbevölkerung und der Gäste durchgelüftet.
17. Die Maskentragpflicht gilt nebst dem öffentlich zugänglichen Innenbereich auch für den Aussenbereich im Freien.
18. Die Stimmbevölkerung und allfällige Gäste werden noch vor der Haupteingangstüre persönlich empfangen. Dabei werden sie auf die Maskenpflicht sowie Abstands- und Hygieneregeln aufmerksam gemacht. Anschliessend werden sie zur Eingangskontrolle geführt.
19. Nach der Eingangskontrolle und Aufnahme der Kontaktdaten zeichnet Yvonne Bischofberger, Assistentin des GS, verantwortlich.
20. Die Vorsitzende weist anlässlich der Eröffnung und Schliessung der Versammlung auf die Verhaltensregeln hin.
21. Nach Abschluss der Versammlung werden sämtliche 3 Zugangstüren (Haupteingang und 2 Notausgänge) für das Verlassen geöffnet.

D) Verantwortliche Person

22. Peter Krättli, Leiter Bauamt der Gemeinde Churwalden

Churwalden, 29. Oktober 2020

Geschäftsleitung Churwalden

Anhang:

Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 29.10.2020)